

Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen bzw. Sicherungsmaßnahmen darf in jedem Fall nur im Interesse der Erziehung der Strafgefangenen sowie der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung erfolgen (s. dazu auch §§ 32 und 33). Beschwerden haben nach Abs. 2 keine aufschiebende Wirkung. Die entschiedenen bzw. verfügten Maßnahmen sind durchzusetzen. Sie sind dann unverzüglich aufzuheben, wenn sich im Ergebnis der Bearbeitung Beschwerden als berechtigt erweisen.

4. Das Recht der Strafgefangenen auf Beschwerde und damit die Möglichkeit, Einwände gegen getroffene Entscheidungen bzw. Verfügungen in eigener Sache vorzubringen, bildet eine Garantie zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafvollzug. Der gründlichen Bearbeitung der Beschwerden kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Ist die Beschwerde berechtigt, ist den Strafgefangenen zu ihrem Recht zu verhelfen. Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser haben die dazu notwendigen Entscheidungen zu treffen. Die Frist zur Entscheidung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung bzw. Jugendhauses beträgt eine Woche. Hilft der Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses der Beschwerde nicht ab, ist nach **Abs. 3** diese Beschwerde, sofern sie sich gegen eine Entscheidung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses richtet, unverzüglich dem Leiter der Verwaltung Strafvollzug zur Entscheidung vorzulegen. Seine Entscheidung ist endgültig.

Diese im Abs. 3 getroffene Festlegung dient nicht der nachträglichen Korrektur evtl. fehlerhafter Entscheidungen, sondern sie ist ein bedeutendes Instrument zur einheitlichen Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit. Werden Beschwerden dem Leiter der Verwaltung Strafvollzug zur Entscheidung vorgelegt, besteht Informationspflicht des Leiters der jeweiligen Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses gegenüber dem zuständigen Staatsanwalt für Strafvollzugsaufsicht.

§ 36

Pflichten der Strafgefangenen

Strafgefangene haben die in diesem Gesetz und der Hausordnung festgelegten Pflichten und Verhal-